

## ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 157/2022 vom 1. Dezember 2022 Geschäftsverzeichnisnr. 7663 AUSZUG

*In Sachen*: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Oktober 2021, dessen Ausfertigung am 2. November 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« a) Verstößt Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass das Arbeitsgericht nicht für Streitfälle in Bezug auf das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Gewährung eines Pauschalbetrags zugunsten von Personen mit angeborenen Missbildungen infolge der Einnahme Thalidomid-haltiger Arzneimittel durch die Mutter während der Schwangerschaft zuständig ist und diese Personen mit Behinderung sich somit an das Gericht erster Instanz wenden müssen, um über diesen Streitfall erkennen zu lassen,

während andere Streitfälle in Bezug auf Beihilfen für Personen mit Behinderung, insbesondere diejenigen aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung wohl zum Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts gehören und Personen mit Behinderung, die eine Beihilfe aufgrund des letztgenannten Gesetzes beantragen, sich somit wohl an das Arbeitsgericht wenden können, wenn ein diesbezüglicher Streitfall vorliegt, und zwar auch in Bezug auf die Anerkennung ihrer Behinderung selbst?

b) Verstößt Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass das Arbeitsgericht nicht für Streitfälle in Bezug auf das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Gewährung eines Pauschalbetrags zugunsten von Personen mit angeborenen Missbildungen infolge der Einnahme Thalidomid-haltiger Arzneimittel durch die Mutter während der Schwangerschaft zuständig ist und diese Opfer von nicht berufsbezogenen Gesundheitsschäden sich somit an das Gericht erster Instanz wenden müssen, um über diesen Streitfall erkennen zu lassen,

während andere Opfer von nicht berufsbezogenen Gesundheitsschäden, die Anspruch auf eine gesetzlich geregelte Entschädigung haben, etwa insbesondere Opfer von nicht berufsbezogenen Gesundheitsschäden infolge der Gefährdung durch Asbest, sich aufgrund von Artikel 579 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches wohl an das Arbeitsgericht wenden können, wenn ein diesbezüglicher Streitfall mit dem Asbestfonds vorliegt? ».

(...)

## III. Rechtliche Würdigung

*(...)* 

- B.1. Die beiden Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, der die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts regelt, über bestimmte Streitfälle zu befinden.
  - B.2. Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:
  - « Das Arbeitsgericht erkennt:
- 1. über die Streitfälle mit Bezug auf die Rechte im Bereich Beihilfen für Personen mit Behinderung sowie über die Streitfälle mit Bezug auf ärztliche Untersuchungen, die im Hinblick auf die Gewährung von Sozial- oder Steuervorteilen, die sich direkt oder indirekt aus einem Sozialrecht oder der Sozialhilfe ergeben, durchgeführt werden ».
- B.3.1. Beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan wurde eine Klage in Bezug auf einen Streitfall über eine Entschädigung erhoben, die sich aus dem Gesetz vom 5. Mai 2019 « zur Gewährung eines Pauschalbetrags zugunsten von Personen mit angeborenen Missbildungen infolge der Einnahme Thalidomid-haltiger Arzneimittel durch die Mutter während der Schwangerschaft » (nachstehend: Thalidomidgesetzes) ergibt. Aus der Entstehungsgeschichte des Thalidomidgesetzes kann abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber, der mit einer

Verurteilung des belgischen Staates konfrontiert war, ein 2010 vom Staat gemachtes Versprechen zur Schaffung eines Opferfonds umzusetzen, mit diesem Gesetz eine Pauschalentschädigung - neben den anderen Rechten, auf die sich Opfer berufen können - als eine Form der rechtlichen Wiedergutmachung für die Schäden der Opfer von Thalidomid (Softenon) einführen wollte, die sich aus der Rolle des Staates in den 60er Jahren ergeben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54–3622/001, SS. 4-6).

Die Klage wurde vor dem vorlegenden Richter gemäß Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches erhoben. Vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ist eine Diskussion über die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts entstanden, gemäß Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches über eine Klage in Bezug auf einen Streitfall über eine sich aus dem Thalidomidgesetz ergebende Entschädigung zu befinden.

Die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ist auf Streitfälle beschränkt, die im Gerichtsgesetzbuch (Artikel 578 bis 583 des Gerichtsgesetzbuches) oder in einem Sondergesetz aufgezählt sind. So ist das Arbeitsgericht nach Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches spezifisch zuständig, über Streitfälle in Bezug auf die Rechte im Bereich der Beihilfen für Personen mit Behinderung zu befinden. Nach Artikel 579 Nr. 6 desselben Gesetzbuches ist das Arbeitsgericht zuständig, zu befinden « über Streitfälle mit Bezug auf die Beteiligungen des Entschädigungsfonds für Asbestopfer, geschaffen durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006 ».

Die Artikel 578 bis 583 des Gerichtsgesetzbuches erwähnen die Streitfälle, die sich aus dem Thalidomidgesetz ergeben, nicht ausdrücklich. Das Thalidomidgesetz sieht auch nicht ausdrücklich vor, welches Rechtsprechungsorgan zuständig ist, über die Streitfälle in Bezug auf die Rechte, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, zu befinden, sodass sie grundsätzlich in die allgemeine, restliche Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz fallen könnten (Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches).

B.3.2. Nach Ansicht des vorlegenden Rechtsprechungsorgans stellt sich, angesichts der Ausführungen in B.3.1 zur Zuständigkeitsdiskussion, die Frage, ob, sofern das Arbeitsgericht nicht gemäß Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches zuständig ist, über eine Klage in Bezug auf einen Streitfall über eine sich aus dem Thalidomidgesetz ergebende Entschädigung zu befinden, eine Diskriminierung vorliegt.

4

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte im Wesentlichen wissen, ob Artikel 582

Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, so verstanden, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung

vereinbar ist. Es vergleicht in seinen beiden Vorabentscheidungsfragen die Situation eines

Rechtsuchenden vor dem Arbeitsgericht im Rahmen von Streitfällen über eine sich aus dem

Thalidomidgesetz ergebende Entschädigung mit der Situation eines Rechtsuchenden vor dem

Arbeitsgericht im Rahmen von Streitfällen über die Rechte im Bereich der Beihilfen für

Personen mit Behinderung (Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches) und bei Streitfällen in

Bezug auf die Beihilfen aus dem Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Artikel 579 Nr. 6 des

Gerichtsgesetzbuches).

Aufgrund ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden

Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.4.1. Nach Ansicht der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung und des

Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung (nachstehend: FÖD BOSA) sind die

Vorabentscheidungsfragen nicht zulässig, weil die Fragen für die Lösung des Streitfalls nicht

sachdienlich seien.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu beurteilen, ob

die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen für die Lösung des Streitfalls sachdienlich ist.

Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die

Fragen keiner Antwort bedürfen.

B.4.3. Da die Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen für die Zuständigkeit des

vorlegenden Rechtsprechungsorgans entscheidend ist, über den bei ihm anhängigen Streitfall

zu befinden, ist eine Beantwortung für die Lösung des Streitfalls sachdienlich.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. In der ersten Vorabentscheidungsfrage werden einerseits Personen mit Behinderung,

die einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung wegen ihrer angeborenen Missbildungen

haben, die die Folge der Einnahme Thalidomid haltiger Arzneimittel durch die Mutter während

der Schwangerschaft sind, und die sich im Falle eines Streitfalls an das Gericht erster Instanz

5

wenden müssen, und andererseits Personen mit Behinderung, die einen Anspruch auf Beihilfen

für Personen mit Behinderung haben und die sich im Falle eines Streitfalls an das Arbeitsgericht

wenden müssen (Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches), miteinander verglichen.

In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird dem Gerichtshof ein Vergleich zwischen

einerseits Personen mit Gesundheitsschäden, die einen Anspruch auf eine

Pauschalentschädigung für Opfer von Thalidomid haben und die sich im Falle eines Streitfalls

n das Gericht erster Instanz wenden müssen, und andererseits Personen mit

Gesundheitsschäden, die einen Anspruch auf Beihilfen aus dem Entschädigungsfonds für

Asbestopfer haben und die sich im Falle eines Streitfalls an das Arbeitsgericht wenden müssen

(Artikel 579 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches), vorgelegt.

B.6.1. Der Ministerrat, die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung und der

FÖD BOSA bringen vor, dass die Personen, die an einem Streitfall in Bezug auf eine sich aus

dem Thalidomidgesetz ergebende Entschädigung beteiligt seien, nicht mit den anderen, in den

Vorabentscheidungsfragen angeführten Personen verglichen werden könnten.

B.6.2. Unterschied und Vergleichbarkeit dürfen jedoch nicht miteinander verwechselt

werden.

Der Umstand, dass die Ursache, die Art, die Merkmale und das Ziel der Beihilfen oder der

Entschädigung, die den miteinander verglichenen Streitfällen zugrunde liegen, möglicherweise

voneinander abweichen können, kann zwar ein Element bei der Beurteilung eines

Behandlungsunterschieds sein, jedoch an sich nicht ausreichen, um eine Nichtvergleichbarkeit

anzunehmen, andernfalls wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und

Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich

aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen

ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn

der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu

einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

6

B.8.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör umfasst nicht das Recht auf Zugang zu einem

Richter seiner Wahl.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, welcher Richter am

besten geeignet ist, über eine bestimmte Art von Streitsachen zu befinden.

B.8.2. Missbildungen infolge der Einnahme Thalidomid haltiger Arzneimittel durch die

Mutter während der Schwangerschaft werden als Behinderung (Dysmelie) angesehen und die

Opfer von Thalidomid müssen ebenfalls als Personen mit Behinderung angesehen werden.

Allerdings hat der Gesetzgeber im Thalidomidgesetz eine Pauschalentschädigung

vorgesehen, ohne dass davon andere Rechte berührt werden (Parl. Dok., Kammer, 2018-2019,

DOC 54-3622/001, S. 4), wobei diese den Opfern von Thalidomid oder, im Falle des

Vorversterbens, ihren Eltern zugutekommen soll (Artikel 2 und 3). Wie in B.3.1 erwähnte

wurde, stellt diese Pauschalentschädigung eine Form der gesetzlichen Wiedergutmachung des

Schadens dar, den die Opfer von Thalidomid erlitten haben, und ergänzt diese Maßnahme der

Pauschalentschädigung die anderen Rechte, die die Opfer in ihrer Eigenschaft als Person mit

Behinderung beanspruchen können, einschließlich der Beihilfen für Personen mit Behinderung.

Der Umstand, dass die in Rede stehende Pauschalentschädigung an ein Opfer von

Thalidomid gezahlt wird, bedeutet daher nicht, dass die sich aus dem Thalidomidgesetz

ergebende Entschädigung als eine Beihilfe zugunsten einer Person mit Behinderung angesehen

werden muss. So soll die in Rede stehende Pauschalentschädigung, im Gegensatz zu den

Beihilfen für Personen mit Behinderung, die regelmäßig gezahlt werden und die

Einnahmeverluste infolge der Behinderung ausgleichen sollen, mit der Gewährung eines

allgemeinen und einmaligen Betrags den sich im Zusammenhang mit Thalidomid ergebenen

Schaden unter Anerkennung der Rolle des Staates bei diesem Schaden wiedergutmachen. Eine

solche Entschädigung hat nicht den gleichen Charakter wie eine Beihilfe zugunsten einer

Person mit Behinderung.

Der Umstand, dass die Arbeitsgerichte besondere Garantien bieten, nämlich dass diese

Gerichte mit Streitfällen in Bezug auf Rechte im Bereich von Beihilfen für Personen mit

Behinderung vertraut sind, die spezifische Zusammensetzung dieser Gerichte und die

verfahrensspezifischen Besonderheiten, einschließlich der Weise, wie die Klage vor diesem Gericht erhoben wird (Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches), und die Rolle des Arbeitsauditorats (Artikel 766 des Gerichtsgesetzbuches), erlauben es nicht, davon auszugehen, dass jeder Streitfall, an dem eine Person mit Behinderung beteiligt ist, in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen muss.

B.8.3. Die Personen mit gesundheitlichen Problemen, die einen Anspruch auf Beihilfen aus dem Entschädigungsfonds für Asbestopfer haben und die im Falle eines Streitfalls die Sache beim Arbeitsgericht anhängig machen müssen, haben ihrerseits mit Gesundheitsschäden zu tun, die oft berufsbezogen sind und durch Produkte verursacht werden, die auf den Markt gebracht wurden und bei denen die gesundheitsschädlichen Folgen nachträglich festgestellt wurden, wobei diese Schäden den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, spezifische finanzielle Hilfe vorzusehen.

Aus den Artikeln 113 ff. des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 ergibt sich nämlich, dass der Entschädigungsfonds für Asbestopfer, der zum Ziel hat, eine « Entschädigung als Schadlosstellung für den sich aus einer Asbestexposition ergebenden Schaden zu gewähren » (Artikel 113), organisationsmäßig der Föderalagentur für Berufsrisiken zugeteilt wurde (Artikel 114). Der Entschädigungsfonds für Asbestopfer wird insbesondere durch von den Arbeitgebern geleistete Beiträge finanziert (Artikel 116). Diese Beihilfe hat die Form einer monatlichen Pauschalrente (Artikel 120) und ist mit allen anderen Sozialleistungen, die nach belgischen oder ausländischen Rechtsvorschriften gewährt werden, als integraler Bestandteil kumulierbar (Artikel 121). In den Vorarbeiten heißt es, dass diese Beihilfe « zu den Materien gehört, die Bestandteil der Angelegenheiten der sozialen Sicherheit sind, und andererseits [dass] die Maßnahme [...] die Finanzierung über die Solidarität bezüglich der Schadlosstellung bei manchen sich aus einer Asbestexposition ergebenden Schäden [bezweckt] » und « sowohl die Lohnempfänger als auch die Selbständigen, die Beamten und die Personen ohne Sozialstatut [einbezieht] » (Parl. Dok., Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 77). Eine solche Beihilfe hat nicht den gleichen Charakter wie eine Pauschalentschädigung im Sinne des Thalidomidgesetzes.

B.8.4. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber die Streitfälle in Bezug auf die Rechte von Personen mit Behinderung (Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches) oder in Bezug auf die Rechte im Rahmen eines Gesundheitsschadens durch eine Exposition gegenüber Produkten

(Artikel 579 Nr. 6 desselben Gerichtsbuches) nicht ausschließlich den Arbeitsgerichten vorbehalten hat, sondern unterschiedliche Richter dafür zuständig sind, beeinträchtigt die Rechte der betroffenen Personen nicht auf unverhältnismäßige Weise. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass der Verfahrenskontext vor dem Gericht erster Instanz (die Weise der Einleitung, die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz und das Fehlen eines Auditorats oder eines ähnlichen Organs) den betroffenen Personen angesichts der Kostenregelung (siehe die Artikel 1017 bis 1024 des Gerichtsgesetzbuches) und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten vor dem Gericht, sich von gerichtlichen Sachverständigen beistehen zu lassen, einen niedrigschwelligen Zugang zum Richter verwehrt.

B.9. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die Nichtzuweisung von Klagen in Bezug auf Streitfälle über die Rechte von Personen mit einer sich aus dem Thalidomidgesetz ergebenden Behinderung an die Arbeitsgerichte sachlich gerechtfertigt ist und das Recht des Rechtsuchenden nicht beeinträchtigt, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung Zugang zum zuständigen Richter zu haben, der auf gründliche Weise über Streitfälle in Bezug auf diese Angelegenheit befinden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Dezember 2022.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen